

**Erneute Bekanntmachung zu der am 13. September 2020 stattfindenden
Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Bundesstadt Bonn
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -**

1. Aufgrund der §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung* in Verbindung mit dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020** fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen

zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Bundesstadt Bonn

auf.

Wählbar ist, wer am Wahltag **Deutsche bzw. Deutscher** im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (**Unionsbürgerin bzw. Unionsbürger**) besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss das 23. Lebensjahr vollendet haben, darf nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein und muss die Gewähr dafür bieten, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Wahlvorschläge für die oben genannten Wahlen sind **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist), das ist der 27. Juli 2020**, bei den Bürgerdiensten der Bundesstadt Bonn, Wahlamt (33-0), Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 4 B, einzureichen. Sie sind möglichst frühzeitig zu übergeben, damit noch die Möglichkeit besteht, etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig zu beheben.

Die erforderlichen Formblätter für die Einreichung der Wahlvorschläge werden auf Anforderung vom Wahlamt (33-0) kostenfrei abgegeben.

2. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen sind zulässig.

Der Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. In einem gemeinsamen Wahlvorschlag müssen alle Wahlvorschlagsträger benannt sein. Der Wahlvorschlag muss von den Leitungen aller Wahlvorschlagsträger unterschrieben sein.

3. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Für Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, die nicht in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Rat der Bundesstadt Bonn, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen Unterstützungsunterschriften vorgelegt werden, die von den Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Stadtgebiet Bonn) persönlich und handschriftlich ausgefüllt und unterzeichnet sein müssen; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Die Anzahl der gültigen Unterstützungsunterschriften richtet sich nach der aktuellen Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im Rat. **Für die Wahl am 13. September 2020 werden 258 Unterstützungsunterschriften benötigt.**

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Gemeinsame Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, wenn mindestens eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen die Voraussetzungen für den Wegfall der Unterstützungsunterschriften erfüllt.

4. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin/ der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, die/der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.
5. **Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Bestimmungen der §§ 15-17, 46 b und c des Kommunalwahlgesetzes*** und der §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung* zu beachten.**

Ich weise besonders darauf hin, dass erstmals antretende Parteien und Wählergruppen nachzuweisen müssen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

6. Mit der verwaltungsmäßigen Vorbereitung der Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters beauftragt sind die

Bürgerdienste, Wahlamt (33-0),
Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn
Telefon 77 5260 / 77 3366/ 77 3976.

Das Amt steht allen Wahlberechtigten, Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern mit Auskünften über die wahlrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung.

Bonn, den 15.06.2020

gez.
Stadtdirektor Wolfgang Fuchs
Wahlleiter

* Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S.592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW S. 202)

** Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV.NRW. Nr. 19/2020 S.357)

*** Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV.NRW S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (GV.NRW Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 02.06.2020)